



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 6. September 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 5 n / GWR e 8-1 / GWV 2023-0214

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Dorfacker. Anpassung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2.

Gemeinde Erlenbach

Betroffene Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach
Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Massgebende Unterlagen - Schutzonenplan Grundwasserfassung Dorfstrasse (GWR e 8-1) 1:1000 vom 1. Februar 2023 mit Anpassung der Zonen S1 und S2
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker des Gemeinderats Erlenbach vom 22. August 2023

Beurteilung Genehmigung Anpassung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 24. August 2023 reichte die Gemeinde Erlenbach die Anpassung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Dorfacker (Grundwasserrecht/GWR e 8-1) sowie die Quellfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) genehmigt. Die Genehmigung ist am 26. April 2022 in Kraft getreten.

In der Folge wurde festgestellt, dass die Lage des Pumpwerkes Dorfacker und somit auch die Abgrenzung der Zone S1 (Fassungsbereich) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5049, Erlenbach, auf dem Schutzonenplan 1:1000 vom 15. Juli 2021 nicht korrekt dargestellt sind. Damit die Grundwasserfassung vorschriftsgemäss zentral in der Zone S1 liegt, mussten diese und damit auch die innere Begrenzung der Zone S2 neu ausgeschieden werden. Die Holzcorporation Küsnacht-Erlenbach als Eigentümerin von Kat.-Nr. 5049, Erlenbach, gab am 12. Juli 2023 ihr Einverständnis zur Anpassung der Zonen S1 und S2.

Mit Beschluss vom 22. August 2023 hob der Gemeinderat Erlenbach die mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. November 2021 festgesetzten Zonen S1 und S2 um das Pumpwerk Dorfacker auf und setzte die angepassten Zonen S1 und S2 neu fest. Im Beschluss wird festgehalten, dass die Festsetzung der restlichen Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie die Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) gemäss dem Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 bestehen bleibt und dass sich der Geltungsbereich des Schutzzonenreglements vom 15. Juli 2021 neu auf den Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 sowie auf den Situationsplan mit der Anpassung der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker 1:1'000 vom 1. Februar 2023 bezieht.

Mit den angepassten Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Dorfacker gewährleistet. Der Genehmigung der angepassten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.

Der Schutzzonenplan mit den Anpassungen der Zonen S1 und S2 tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen. Zudem sind die von den mit Verfügung des AWEL Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 genehmigten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Dorfacker (GWR e 8-1) und der Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich über die geänderten Zonen S1 und S2 um das Pumpwerk Dorfacker zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 22. August 2023 festgesetzte Anpassung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) wird genehmigt.
2. Die mit Verfügung des AWEL Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzone S3 um das Pumpwerk Dorfacker (Grundwasserrecht/GWR e 8-1) und der Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 um die Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) sowie des entsprechenden Schutzzonenreglements bleibt in Kraft. Der Geltungsbereich des Schutzzonenreglements vom 15. Juli 2021 bezieht sich neu auf den Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 sowie auf den Situationsplan mit der Anpassung der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker 1:1'000 vom 1. Februar 2023.

3. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Genehmigung der angepassten Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um die Grundwasserefassung Dorfacker zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung angepasste Grundwasserschutzzonen S1 und S2 Trinkwasserefassung Dorfacker (Grundwasserrecht e 8-1)
Erlenbach. *Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0214 vom 6. September 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 22. August 2023 festgesetzten, angepassten Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um das Pumpwerk Dorfacker und das entsprechende Reglement genehmigt.*

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, eingesehen werden.»
4. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan mit den Anpassungen der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserefassung Dorfacker tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen.
7. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, alle von der mit Verfügung des AWEL Nr. GWV 2022-0053 vom 17. Februar 2022 genehmigten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Dorfacker (GWR e 8-1) und der Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich über die geänderten Zonen S1 und S2 um das Pumpwerk Dorfacker zu orientieren.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Erlenbach nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Staatsgebühr:	Fr.	960.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1056.40**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Küsnacht
- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Holzcorporation Erlenbach, zHv Urs Wettstein, Limberg 27, 8127 Forch, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

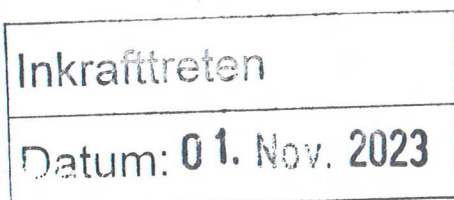
Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 7. Sep. 2023



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. August 2023

154 7.2.2 Projekte und Konzepte

Quellschutzzonen; Überarbeitung und Neufestsetzung, Anpassung Schutzzone beim Pumpwerk Dorfacker, Genehmigung

Mit Beschluss vom 9. November 2021 setzte der Gemeinderat die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen, beinhaltend Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenreglement vom 15. Juli 2021 sowie Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 für die Grundwasserfassung Dorfacker und die Quellen Rosacker, Schlotter, Dachsberg und Rütibühl fest.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 teilten die Werke am Zürichsee AG (WaZ) mit, dass die Schutzzonen S1 und S2 beim Pumpwerk Dorfacker auf Anweisung des AWEL nochmals minim angepasst werden mussten. Die Koordinaten dieser Zonen waren falsch, weshalb die Zone S1 auf dem zugehörigen Plan leicht verschoben abgebildet wurde. Es handelt sich somit um eine Korrektur von lediglich einigen wenigen Metern. Die WaZ reichen dazu den zugehörigen Plan (Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1), Anpassung der Zonen S1 und S2, Situation 1:1'000, Druckdatum 1. Februar 2023) in 8-facher Ausführung ein.

Die Festsetzung der restlichen Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie die Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) gemäss dem Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 bleibt bestehen. Der Geltungsbereich des Schutzzonenreglements vom 15. Juli 2021 bezieht sich neu auf den Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 sowie auf den Situationsplan mit der Anpassung der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker 1:1'000 vom 1. Februar 2023.

Die Holzkorporation Küsnacht-Erlenbach als Grundeigentümerin ist mit den Anpassungen einverstanden und hat dies mit Unterschrift auf den Plänen bereits bezeugt.

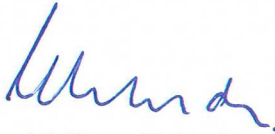
Die unterzeichneten Pläne sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Der Festsetzungsbeschluss muss nicht amtlich publiziert werden. Nach Ablauf der Rekursfrist ist der Beschluss und die Genehmigungsverfügung des Kantons allen betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen (Erledigung durch WaZ).

Der Gemeinderat **b e s c h l i e s s t**:

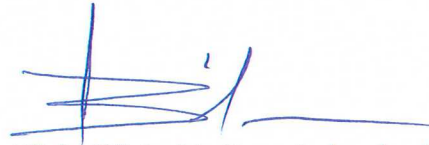
1. Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. November 2021 festgesetzten Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker werden aufgehoben und gemäss dem Situationsplan «Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) – Anpassung der Zonen S1 und S2» vom 1. Februar 2023 neu festgesetzt.
2. Die Festsetzung der restlichen Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Dorfacker (GWR e 8-1) sowie die Quelfassungen Dachsberg, Rosacker, Rütibühl und Schlotter (GWR e 8-2) bleibt gemäss dem Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 bestehen. Der Geltungsbereich des Schutzzonenreglements vom 15. Juli 2021 bezieht sich neu auf den Schutzzonenplan 1:1'000 vom 15. Juli 2021 sowie auf den Situationsplan mit der Anpassung der Zonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker 1:1'000 vom 1. Februar 2023.

-
3. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird eingeladen, die Festsetzung der Anpassung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um die Grundwasserfassung Dorfacker im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachzuführen.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Beilage der unterzeichneten Situationspläne 1:1'000, 8-fach)
 - Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, zur Weiterbearbeitung gemäss Erwägungen
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf; zur Umsetzung Disp. Ziffer 3
 - Abteilung Tiefbau und Umwelt/Archiv

Für den Gemeinderat



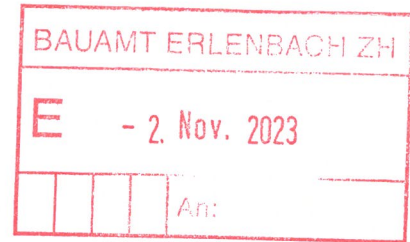
Philippe Zehnder, Gemeindepräsident



Silvia Bärtschi, Gemeindeschreiberin a.i.

Versand:

24. Aug. 2023



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 22.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 22.09.2026
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000364

Publizierende Stelle
Gemeinde Erlenbach - Bauamt, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach ZH

Grundwasserfassung Dorfacker. Anpassung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2.

Betrifft: 8703 Erlenbach ZH

Genehmigung angepasste Grundwasserschutzzonen S1 und S2 Trinkwasserfassung Dorfacker (Grundwasserrechte 8-1) Erlenbach.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0214 vom 6. September 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 22. August 2023 festgesetzten, angepassten Grundwasserschutzzonen S1 und S2 um das Pumpwerk Dorfacker und das entsprechende Reglement genehmigt.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 22.09.2023 bis 23.10.2023 im Bauamt Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 23.10.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Erlenbach - Bauamt
Seestrasse 59
8703 Erlenbach ZH

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 1.11.2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

C. Felix